

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 13.05.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- a) mit Gewinnmöglichkeit
 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG:
22,0 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 180,00 €
 2. aufgestellt an einem sonstigen Ort:
22,0 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 90,00 €

b) ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: | 150,00 € |
| 2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: | 50,00 € |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

Artikel 3

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung), Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rheinmünster, den 14.05.2024

Thomas Lachnicht
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rheinmünster geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.